

Marktgemeinde Pölstal

Im Dorf 2
8763 Möderbrugg
Tel. Nr.: +43(0)3571 2204 Fax Nst.: 250
E-Mail: gde@poelstal.gv.at
Home: www.poelstal.gv.at



Bearbeiterin: Silke Kreis
Tel.: 03571/2204-410

Möderbrugg, am 23.12.2021

Zahl: B-2021-1057-00093

Gegenstand: Bauverhandlung:
Obersteirische Molkerei eGen, Hautzenbichlstraße 1, 8720 Knittelfeld
Abbruch eines Lager- und Betriebsgebäude (ehemaliges Brauerei-
gebäude), Zu- und Umbau eines bestehenden Verkaufsmarktes,
Vornahme von Geländeänderungen, Zubau einer Kaltlagerhalle,
Änderung der Oberflächenentwässerung, Änderung der Abwasser-
anlage, Errichtung von Kühlanlagen, Änderung und Erweiterung der
Raumheizung

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **10.12.2021**, eingelangt am **14.12.2021** hat die **Obersteirische Molkerei eGen, Hautzenbichlstraße 1, 8720 Knittelfeld**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für den **Abbruch eines Lager- und Betriebsgebäude (ehemaliges Brauereigebäude), Zu- und Umbau eines bestehenden Verkaufsmarktes, Vornahme von Geländeänderungen, Zubau einer Kaltlagerhalle, Änderung der Oberflächenentwässerung, Änderung der Abwasseranlage, Errichtung von Kühlanlagen, Änderung und Erweiterung der Raumheizung** auf dem Grundstück Nr.: **94/2, EZ: 180, KG: 65603-Möderbrugg**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein auf Antrag für

Donnerstag, den 20.01.2022, um 09.30 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bgm. Alois Mayer
Schreibkraft: Silke Kreis

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Pölstal zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.